



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 5. Februar 2014 (06.02)
(OR. en)**

5908/14

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0297 (COD)**

**CODEC 239
DROIPEN 12
EF 33
ECOFIN 90
PE 48**

INFORMATORISCHER VERMERK

des	Generalsekretariats
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 3. bis 6. Februar 2014)

I. EINLEITUNG

Der Ausschuss für Wirtschaft und Währung hat eine Abänderung (Abänderung 1) zu dem Richtlinienvorschlag vorgelegt.

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuss für Wirtschaft und Währung eine weitere (Kompromiss)abänderung (Abänderung 2) vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den oben erwähnten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden. Sie soll die vom Ausschuss bereits vorgelegte Abänderung nicht ergänzen, sondern ersetzen.

II. ABSTIMMUNG

Bei seiner Abstimmung im Plenum am 4. Februar 2014 hat das Parlament die Kompromissabänderung (Abänderung 2) angenommen. Weitere Abänderungen wurden nicht angenommen.

Der auf diese Weise geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung dar und ist in seiner legislativen Entschließung (siehe Anlage) enthalten.¹

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen. Der Rechtsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

¹ Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen Entschließung sind die am Kommissionsvorschlag vorgenommenen Änderungen wie folgt markiert: Ergänzungen sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

Strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation *I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014 zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (COM(2011)0654 – C7-0358/2011 – 2011/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2011)0654) sowie des geänderten Vorschlags (COM(2012)0420),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 83 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C7-0358/2011),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - in Kenntnis der begründeten Stellungnahme, die vom Deutschen Bundestag im Rahmen des Protokolls Nr. 2 über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit vorgelegt wurde und in der geltend gemacht wird, dass der Entwurf des Gesetzgebungsakts nicht mit dem Subsidiaritätsprinzip vereinbar ist,
 - in Kenntnis der Stellungnahme der Europäischen Zentralbank vom 22. März 2012¹,
 - in Kenntnis der Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 28. März 2012²,
 - in Kenntnis der vom Vertreter des Rates mit Schreiben vom 20. Dezember 2014 gemachten Zusage, den Standpunkt des Europäischen Parlaments gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu billigen,
 - gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft und Währung sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres und des Rechtsausschusses (A7-0344/2012),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie beabsichtigt, ihren Vorschlag entscheidend zu ändern oder durch einen anderen Text zu ersetzen;

¹ ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.

² ABl. C 181 vom 21.6.2012, S. 64.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 4. Februar 2014 im Hinblick auf den Erlass der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates über strafrechtliche Sanktionen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation*

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 83 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren³,

* DER TEXT WURDE NOCH NICHT VON DEN RECHTS- UND SPRACHSACHVERSTÄNDIGEN ÜBERARBEITET.

¹ ABl. C 161 vom 7.6.2012, S. 3.

² ABl. C 181 vom 21.06.12, S. 64.

³ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 4. Februar 2014.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Ein integrierter und effizienter Finanzmarkt **und eine Stärkung des Anlegervertrauens setzen** Marktintegrität voraus. Das reibungslose Funktionieren der Wertpapiermärkte und das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Märkte sind Voraussetzungen für Wirtschaftswachstum und Wohlstand. Marktmissbrauch verletzt die Integrität der Finanzmärkte und untergräbt das Vertrauen der Öffentlichkeit in Wertpapiere, Derivate **und Referenzwerte**.

- (2) **Mit** der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹ **wurde der Rechtsrahmen der Union zum Schutz der Marktintegrität vervollständigt und aktualisiert. Gemäß dieser Richtlinie** müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die zuständigen Behörden über die für die Aufdeckung und Untersuchung von Marktmissbrauch erforderlichen Befugnisse verfügen. Unbeschadet des Rechts der Mitgliedstaaten zur Verhängung strafrechtlicher Sanktionen müssen die Mitgliedstaaten gemäß der Richtlinie 2003/6/EG zudem dafür sorgen, dass gegen die Verursacher von Verstößen gegen die nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie Verwaltungsmaßnahmen getroffen oder verwaltungsrechtliche Sanktionen verhängt werden können.
- (3) Gemäß dem Bericht der hochrangigen Gruppe „Finanzaufsicht in der EU“ (**nachfolgend „hochrangige Gruppe“**) muss sich ein solider Rahmen für Aufsicht und Unternehmensführung im Finanzsektor auf eine wirkungsvolle Aufsichts- und Sanktionsordnung stützen können. Nach Ansicht der **hochrangigen** Gruppe sollten die Aufsichtsbehörden dazu mit ausreichenden Handlungsbefugnissen ausgestattet sein und auf gleichwertige, starke und abschreckende Sanktionsregelungen für alle Finanzstraftaten zurückgreifen können, die wirksam durchgesetzt werden sollten, **um die Marktintegrität zu wahren**. Den Schlussfolgerungen der **hochrangigen** Gruppe zufolge sind die Sanktionsregelungen der Mitgliedstaaten jedoch generell schwach und heterogen.

¹ Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch) (ABl. L 96 vom 12.04.2003, S. 16).

- (4) Ein gut funktionierender Rechtsrahmen zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs bedarf einer wirksamen Umsetzung. Eine Prüfung der nationalen Regelungen zu verwaltungsrechtlichen Sanktionen im Rahmen der Richtlinie 2003/6/EG ergab, dass nicht alle zuständigen nationalen Behörden über sämtliche erforderlichen Befugnisse verfügen, um Fälle von Marktmissbrauch angemessen ahnden zu können. Insbesondere sind nicht in allen Mitgliedstaaten Geldbußen für Insider-Geschäfte und Marktmanipulation vorgesehen, und die Höhe *der* Sanktionen variiert in den einzelnen Mitgliedstaaten beträchtlich. ***Es bedarf daher eines neuen Rechtsakts, um in der gesamten Union gemeinsame Mindestvorschriften zu gewährleisten.***
- (5) Die Einführung verwaltungsrechtlicher Sanktionen durch die Mitgliedstaaten hat sich ***bislang*** nicht als ausreichend erwiesen, um die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung von Marktmissbrauch sicherzustellen.
- (6) Es ist daher unverzichtbar, die Einhaltung der Vorschriften durch die Einführung von strafrechtlichen Sanktionen zu unterstützen, die die gesellschaftliche Missbilligung auf eine qualitativ andere Art deutlich machen als verwaltungsrechtliche Sanktionen. Indem ***zumindest*** die schwersten Formen des Marktmissbrauchs unter Strafe gestellt werden, werden klare rechtliche Grenzen gezogen, die ein solches Verhalten als inakzeptabel kennzeichnen und der Öffentlichkeit und möglichen Tätern signalisieren, dass die zuständigen Behörden solche Rechtsverstöße sehr ernst nehmen.

- (7) Nicht alle Mitgliedstaaten sehen bisher strafrechtliche Sanktionen für einige Formen schwerer Verstöße gegen die nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2003/6/EG vor. Diese Unterschiede verringern die Einheitlichkeit der Arbeitsbedingungen im Binnenmarkt und können mögliche Täter dazu verleiten, Marktmissbrauch in Mitgliedstaaten zu begehen, in denen dies nicht strafrechtlich geahndet wird. Zudem gibt es bisher kein EU-weites Einvernehmen darüber, welche Verhaltensweisen als derart schwere Verstöße anzusehen sind. Daher sollten Mindestvorschriften für die Definition von Straftaten, die von natürlichen Personen begangen werden, **für die Definition der Verantwortlichkeit juristischer Personen** sowie für die Bestimmung der anwendbaren Sanktionen festgelegt werden. Gemeinsame Mindestvorschriften würden darüber hinaus effizientere Ermittlungsmethoden und eine wirksame Zusammenarbeit in und zwischen den Mitgliedstaaten ermöglichen. **An den Nachwirkungen der Finanzkrise ist deutlich geworden, dass Marktmanipulationen das Leben von Millionen Menschen massiv beeinträchtigen können. Der jüngste Libor-Skandal, bei dem es um eine schwerwiegende Manipulation eines Referenzwerts ging, hat gezeigt, dass die damit zusammenhängenden Probleme und Lücken das Vertrauen in die Märkte erschüttern und zu erheblichen Verlusten der Anleger und Verzerrungen der Realwirtschaft führen können. Da es in der Union keine gemeinsamen Regelungen über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch gibt, ist es den Tätern möglich, Vorteile aus dem Bestehen weniger strenger Regelungen in einigen Mitgliedstaaten zu ziehen. Überdies hat die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen bei Marktmissbrauch eine stärkere abschreckende Wirkung auf mögliche Täter.**

- (8) Die Einführung strafrechtlicher Sanktionen bei **zumindest schwerwiegenden** Verstößen im Bereich des Marktmissbrauchs ist daher für die wirksame Umsetzung der EU-Politik zur Bekämpfung des Marktmissbrauchs von wesentlicher Bedeutung ■ .
- (9) Um den Anwendungsbereich dieser Richtlinie in Einklang mit dem der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation¹ [MAR] zu bringen, sollten der Handel mit eigenen Aktien **im Rahmen von** Rückkaufprogrammen, der Handel **mit Wertpapieren oder ähnlichen Instrumenten zur Stabilisierung von Wertpapieren** sowie Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die **aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der** öffentlichen Schuldenverwaltung getätigt werden, sowie Tätigkeiten, die Emissionszertifikate im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union betreffen, **und Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Union** vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie ausgenommen werden.
- (10) Die Mitgliedstaaten sollten ■ verpflichtet sein, **dafür zu sorgen, dass zumindest schwerwiegende Fälle von** Insider-Geschäften, Marktmanipulation **und unrechtmäßiger Weitergabe von Insider-Informationen Straftaten darstellen**, wenn sie vorsätzlich begangen werden.

¹ Verordnung (EU) Nr. .../... des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... [MMV] (ABl. L ...)..

- (10a) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollten Insider-Geschäfte und eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen in den Fällen als schwerwiegend betrachtet werden, in denen die Auswirkungen auf die Integrität des Markts, der tatsächlich oder potenziell erzielte Gewinn oder vermiedene Verlust, das Ausmaß des für den Markt entstandenen Schadens oder der Gesamtwert der gehandelten Finanzinstrumente hoch sind. Dabei können auch andere Umstände berücksichtigt werden, zum Beispiel, ob die Tat im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurde oder der Täter bereits früher eine solche Straftat begangen hat.*
- (10b) Für die Zwecke dieser Richtlinie sollte eine Marktmanipulation in den Fällen als schwerwiegend betrachtet werden, in denen die Auswirkungen auf die Integrität des Markts, der tatsächlich oder potenziell erzielte Gewinn oder vermiedene Verlust, das Ausmaß des auf dem Markt entstandenen Schadens, die Änderung des Werts der Finanzinstrumente oder Waren-Spot-Kontrakte oder der Betrag der ursprünglich genutzten Mittel hoch sind oder wenn die Manipulation von einer Person begangen wird, die im Finanzsektor oder in einer Aufsichts- bzw. Regulierungsbehörde angestellt oder tätig ist.*

- (11) Angesichts der negativen Wirkung, die versuchte Insider-Geschäfte und Marktmanipulation auf die Integrität der Finanzmärkte und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte haben, sollte auch der Versuch solcher Handlungen strafbar sein.
- (11a) *Diese Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten verpflichten, in ihren nationalen Rechtsvorschriften hinsichtlich der in den Geltungsbereich der Richtlinie fallenden Handlungen, die Insider-Geschäfte, Marktmanipulation oder eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen darstellen, strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Durch diese Richtlinie sollte keine Verpflichtung geschaffen werden, diese Sanktionen oder andere Zwangsmaßnahmen im Einzelfall anzuwenden.***
- (12) Die Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten zudem dazu verpflichten, auch die Anstiftung und die Beihilfe zu solchen Straftaten unter Strafe zu stellen. ■
- (12a) *Damit die Sanktionen für die in dieser Richtlinie genannten Straftaten wirksam und abschreckend sind, sollte in dieser Richtlinie ein Mindestniveau für das Höchstmaß der Freiheitsstrafe festgelegt werden.***

- (13) Bei der Anwendung der Richtlinie sollte der durch die Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] und deren Durchführungsmaßnahmen geschaffene Rechtsrahmen berücksichtigt werden.
- (14) Im Interesse einer wirksamen Durchführung der in der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] vorgesehenen europäischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Integrität der Finanzmärkte sollten die Mitgliedstaaten die Verantwortlichkeit **für die in dieser Richtlinie genannten Straftaten** auf juristische Personen ausweiten, **und hierzu vorsehen, dass wirksame, verhältnismäßige und abschreckende strafrechtliche oder nicht strafrechtliche Sanktionen oder Maßnahmen, wie sie z.B. in der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] vorgesehen sind, verhängt werden können. Solche Maßnahmen können auch die Veröffentlichung einer endgültigen Entscheidung über eine Sanktion und die Offenlegung der Identität der verantwortlichen juristischen Person umfassen, wobei den Grundrechten, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und den Risiken für die Stabilität der Finanzmärkte und laufende Ermittlungen Rechnung zu tragen ist. Die Mitgliedstaaten sollten, soweit ihr nationales Recht eine strafrechtliche Verantwortlichkeit von juristischen Personen vorsieht, gegebenenfalls diese strafrechtliche Verantwortlichkeit im Einklang mit ihrem nationalen Recht auf die in dieser Richtlinie genannten Straftatbestände ausdehnen. Die Richtlinie sollte die Mitgliedstaaten nicht daran hindern, endgültige Entscheidungen über eine Verantwortlichkeit oder Sanktionen zu veröffentlichen.**

- (14a)** *Die Mitgliedstaaten sollten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass die Strafverfolgungs- und Justizbehörden und sonstigen für die Ermittlung oder Verfolgung der in dieser Richtlinie genannten Straftaten zuständigen Stellen, in der Lage sind, wirksame Ermittlungsinstrumente einzusetzen. Dabei ist – unter anderem unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – darauf zu achten, dass der auf nationales Recht gestützte Einsatz solcher Instrumente der Art und der Schwere der untersuchten Straftaten angemessen ist.*
- (15) Da diese Richtlinie Mindestvorschriften enthält, steht es den Mitgliedstaaten frei, strengere strafrechtliche Bestimmungen zum Marktmissbrauch einzuführen oder beizubehalten.
- (15a)** *Die Mitgliedstaaten können zum Beispiel vorsehen, dass die in Artikel 4 beschriebenen Handlungen Straftaten darstellen, wenn sie rücksichtslos oder grob fahrlässig begangen werden.*
- (15b)** *Die Verpflichtungen nach den Artikeln 6 und 8 befreien die Mitgliedstaaten nicht von der Verpflichtung, in ihrem nationalen Recht verwaltungsrechtliche Sanktionen und Maßnahmen für die in der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] festgelegten Verstöße vorzusehen, es sei denn, die Mitgliedstaaten haben im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] beschlossen, in ihrem nationalen Recht nur strafrechtliche Sanktionen für solche Verstöße festzulegen.*

- (15c) Der Anwendungsbereich dieser Richtlinie ist so definiert, dass dadurch die wirksame Umsetzung der in der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] festgelegten Bestimmungen ergänzt und gewährleistet wird. Während ein Verstoß nach dieser Richtlinie strafbar sein sollte, wenn er vorsätzlich begangen wird oder es sich um einen zumindest schweren Fall handelt, ist für Sanktionen bei Verstößen gegen die Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] kein Nachweis eines Vorsatzes oder eines schweren Falles erforderlich. Bei der Anwendung der Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Verhängung von strafrechtlichen Sanktionen auf Grundlage der in dieser Richtlinie vorgesehenen Straftaten und die Verhängung von verwaltungsrechtlichen Sanktionen gemäß der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz „ne bis in idem“ führt.*
- (15d) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften des nationalen Strafrechts über die Strafzumessung und Vollstreckung im Einklang mit den konkreten Umständen des Einzelfalls sollten bei der Beurteilung der Verhältnismäßigkeit von Sanktionen die erzielten Gewinne oder vermiedenen Verluste der verantwortlich gemachten Personen und der anderen Personen durch die Tat entstandene Schaden sowie gegebenenfalls der Schaden für die Funktionsweise der Märkte oder der breiteren Wirtschaft berücksichtigt werden.*

- (17) Da das Ziel dieser Richtlinie – die Sicherstellung der Verfügbarkeit strafrechtlicher Sanktionen für **zumindest schwere** Formen des Marktmissbrauchs – auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, sondern wegen des Umfangs und der Wirkungen der Richtlinie besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17a) ***Zunehmende grenzüberschreitende Aktivitäten machen eine effiziente und wirksame Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden erforderlich, die für die Ermittlung und Verfolgung von Straftaten im Zusammenhang mit Marktmissbrauch zuständig sind. Der Aufbau und die Zuständigkeiten der nationalen Behörden in den einzelnen Mitgliedstaaten sollten einer solchen Zusammenarbeit nicht im Wege stehen.***

- (18) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden und im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union niedergelegt sind. Insbesondere sollte die Anwendung unter angemessener Berücksichtigung **des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten (Artikel 8), des Rechts auf freie Meinungsäußerung (Artikel 11)**, der unternehmerischen Freiheit (Artikel 16), des Rechts auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht (Artikel 47), der Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte (Artikel 48), der Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und Strafen (Artikel 49) und des Rechts, wegen derselben Straftat nicht zweimal strafrechtlich verfolgt oder bestraft zu werden (Artikel 50), erfolgen.
- (18a) Bei der Umsetzung dieser Richtlinie sollten die Mitgliedstaaten dafür Sorge tragen, dass die Verfahrensrechte von Beschuldigten oder Angeklagten in Strafverfahren gewährleistet werden. Ihre Pflichten nach dieser Richtlinie berühren nicht die Pflichten, die ihnen gemäß bestehenden EU-Rechtsvorschriften über Verfahrensrechte in Strafverfahren obliegen. Durch diese Richtlinie dürfen weder die Pressefreiheit noch die freie Meinungsäußerung in den Medien beschränkt werden, soweit diese in der Union und in den Mitgliedstaaten insbesondere gemäß Artikel 11 der Charta der Grundrechte und anderen einschlägigen Bestimmungen gewährleistet werden. Dies sollte vor allem im Hinblick auf die in Artikel 3a geregelte Weitergabe von Insider-Informationen betont werden.**

- █
- (20) Unbeschadet des Artikels 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls █ Nr. 21 █ über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts wird sich das Vereinigte Königreich nicht an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen und ist daher durch die Richtlinie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.
- (21) Gemäß Artikel 1, 2, 3 und 4 des dem Vertrag beigefügten Protokolls █ Nr. 21 █ über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts hat Irland mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.
- (22) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls █ Nr. 22 █ über die Position Dänemarks hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist daher durch die Richtlinie weder gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Diese Richtlinie enthält Mindestvorschriften für strafrechtliche Sanktionen ***bei Insider-Geschäften, unrechtmäßiger Weitergabe von Insiderinformationen*** und Marktmanipulation, ***um die Integrität der Finanzmärkte in der Union sicherzustellen und den Anlegerschutz und das Vertrauen der Anleger in diese Märkte zu stärken.***
2. ***Diese Richtlinie findet Anwendung auf:***
 - a) ***Finanzinstrumente, die zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen sind oder für die eine Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt beantragt wurde;***
 - b) ***Finanzinstrumente, die in einem multilateralen Handelssystem (MTF) gehandelt werden, zum Handel in einem MTF zugelassen sind oder für die eine Zulassung zum Handel in einem MTF beantragt wurde;***
 - c) ***Finanzinstrumente, die in einem organisierten Handelssystem (OTF) gehandelt werden;***

- d) ***Finanzinstrumente, die nicht unter die Buchstaben a, b oder c fallen, deren Preis oder Wert jedoch von dem Preis oder Wert eines unter diesen Buchstaben genannten Finanzinstruments abhängt oder sich darauf auswirkt; dazu zählen unter anderem auch Kreditausfall-Swaps und Differenzkontrakte.***

Diese Richtlinie findet ferner Anwendung auf Handlungen und Transaktionen, einschließlich Geboten, die die Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten und anderen darauf beruhenden Auktionsobjekten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010¹ betreffen. Alle für Handelsaufträge geltenden Bestimmungen dieser Richtlinie gelten auch für Gebote im Rahmen einer Versteigerung, ***und zwar unbeschadet etwaiger spezifischer Bestimmungen über die Abgabe von Geboten im Rahmen einer Versteigerung.***

2a. ***Diese Richtlinie findet keine Anwendung auf:***

- a) ***Handel mit eigenen Aktien im Rahmen von Rückkaufprogrammen, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 3 Absätze 1, 1a und 1b der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] erfolgt;***

¹ ***Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 der Kommission vom 12. November 2010 über den zeitlichen und administrativen Ablauf sowie sonstige Aspekte der Versteigerung von Treibhausgasemissionszertifikaten gemäß der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft, ABl. L 302 vom 18.11.2010, S. 1.***

- b) *Handel mit Wertpapieren oder damit verbundenen Instrumenten zur Stabilisierung von Wertpapieren, soweit dieser Handel im Einklang mit Artikel 3 Absätze 2, 2a und 2b der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] erfolgt;*
- c) *Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die aus geld- oder währungspolitischen Gründen oder im Rahmen der öffentlichen Schuldenverwaltung gemäß Artikel 4 Absatz 1 getätigt werden, Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die gemäß Artikel 4 Absatz 1a getätigt werden, Tätigkeiten im Rahmen der Klimapolitik der Europäischen Union gemäß Artikel 4 Absatz 2, sowie Tätigkeiten im Rahmen der Gemeinsamen Agrar- und Fischereipolitik der Union gemäß Artikel 4 Absatz 2a der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR];*

2b. Artikel 4 findet auch Anwendung auf:

- a) *Waren-Spot-Kontrakte, die keine Energiegroßhandelsprodukte sind, bei denen die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder den Wert eines in Absatz 2 genannten Finanzinstruments hat;*

b) Arten von Finanzinstrumenten, darunter Derivatekontrakte und derivative Finanzinstrumente für die Übertragung von Kreditrisiken, bei denen das Geschäft, der Auftrag, das Gebot oder die Handlung eine Auswirkung auf den Preis oder Wert eines Waren-Spot-Kontrakts hat, dessen Preis oder Wert vom Preis oder Wert dieser Finanzinstrumente abhängen;

c) das Verhalten in Bezug auf Benchmarks.

2c. Diese Richtlinie gilt für sämtliche Transaktionen, Aufträge oder Handlungen, die ein Finanzinstrument nach Absatz 2 und 5 betreffen, unabhängig davon, ob die Transaktion, der Auftrag oder die Handlung an einem Handelsplatz vorgenommen wird.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. „Finanzinstrument“ bezeichnet jedes Instrument im Sinne von Artikel 4 Absatz 2 Nummer 14 der Richtlinie 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹ [MiFID];

¹ *Richtlinie* 2014/.../EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... [MiFID] (ABl. ...).

- 1a. *„Waren-Spot-Kontrakt“ bezeichnet jeden Kontrakt im Sinne von Artikel 5 Nummer 10 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR];*
- 1b. *„Rückkaufprogramm“ bezeichnet den Handel mit eigenen Aktien gemäß den Artikeln 21 bis 27 der Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates¹;*
2. *„Insider-Informationen“ bezeichnet eine Informationen im Sinne von Artikel 6 Absätze 1, 2, 2a und 3 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR];*
- 2a. *„Emissionszertifikat“ bezeichnet ein Finanzinstrument im Sinne von Anhang I Abschnitt C Nummer 11 der Richtlinie 2014/.../EU [MiFID];*
- 2b. *„Referenzwert“ bezeichnet einen Referenzwert im Sinne von Artikel 5 Nummer 20 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR];*

¹ *Richtlinie 2012/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 54 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Bestimmungen gleichwertig zu gestalten (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 74).*

- 2c. *„zulässige Marktpraxis“ bezeichnet eine bestimmte Marktpraxis, die von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats gemäß Artikel 8a der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] zugelassen wurde;*
- 2d. *„Stabilisierungsmaßnahme“ bezeichnet eine Stabilisierungsmaßnahme im Sinne von Artikel 5 Nummer 4b der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR];*
- 2e. *„geregelter Markt“ bezeichnet einen Markt im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ [MiFIR];*
- 2f. *„multilaterales Handelssystem“ bzw. „MTF“ bezeichnet ein multilaterales Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 6 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MiFIR];*
- 2g. *„organisiertes Handelssystem“ bzw. „OTF“ bezeichnet ein organisiertes Handelssystem im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 7 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MiFIR];*
- 2h. *„Handelsplatz“ bezeichnet einen Handelsplatz im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MiFIR];*

¹ Verordnung (EU) Nr. .../2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... über ... [MiFIR] (ABl. L ...).

- 2i. *„Energiegroßhandelsprodukt“ hat dieselbe Bedeutung wie in Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates¹;*
- 2j. *„Emittent“ bezeichnet den „Emittenten eines Finanzinstruments“ im Sinne von Artikel 5 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR];*

Artikel 3

Insider-Geschäfte, *Empfehlung an Dritte oder Anstiftung Dritter zum Tätigen von Insider-Geschäften*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass *Insider-Geschäfte, die Empfehlung an Dritte oder die Anstiftung Dritter zum Tätigen von Insider-Geschäften im Sinne dieses Artikels zumindest in schwerwiegenden Fällen* Straftaten darstellen, wenn sie vorsätzlich begangen werden.
2. *Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt ein Insider-Geschäft vor, wenn eine Person über Insider-Informationen verfügt und unter Nutzung dieser Informationen für eigene oder fremde Rechnung unmittelbar oder mittelbar Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, erwirbt oder veräußert.*

¹ *Verordnung (EG) Nr. 1227/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25 Oktober 2011 über die Integrität und Transparenz des Energiegroßhandelsmarkts, ABl. L 326 vom 8.12.2011, S. 1.*

3. *Dieser Artikel gilt für jede Person, die über Insider-Informationen verfügt, weil sie*
- a) *einem Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan des Emittenten angehört,*
 - b) *am Kapital des Emittenten beteiligt ist,*
 - c) *aufgrund der Ausübung einer Arbeit oder eines Berufs oder der Erfüllung von Aufgaben Zugang zu den betreffenden Informationen hat,*
 - d) *an kriminellen Handlungen beteiligt ist.*

Dieser Artikel gilt ferner für jede Person, die eine Insider-Information in anderer Weise als in Unterabsatz 1 beschrieben erlangt hat, soweit diese Person Kenntnis davon hat, dass es sich um eine Insider-Information handelt.

4. *Die Nutzung von Insider-Informationen in Form der Stornierung oder Änderung eines Auftrags in Bezug auf ein Finanzinstrument, auf das sich die Informationen beziehen, gilt auch als Insider-Geschäft, wenn der Auftrag vor Erlangen der Insider-Informationen erteilt wurde.*

5. *In Bezug auf Versteigerungen von Emissionszertifikaten oder anderen darauf beruhenden Auktionsprodukten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1031/2010 schließt die in Absatz 4 genannte Nutzung von Insider-Informationen auch die Einreichung, Änderung oder Zurücknahme eines Gebots für eigene Rechnung oder für Rechnung eines Dritten ein.*
6. *Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt eine Empfehlung zum Tätigen von Insider-Geschäften oder die Anstiftung Dritter hierzu vor, wenn eine Person über Insider-Informationen verfügt und*
- a) *auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, Finanzinstrumente, auf die sich die Informationen beziehen, zu erwerben oder zu veräußern, oder sie dazu anstiftet, einen solchen Erwerb oder eine solche Veräußerung vorzunehmen, oder*
 - b) *auf der Grundlage dieser Informationen Dritten empfiehlt, einen Auftrag, der ein Finanzinstrument betrifft, auf das sich die Informationen beziehen, zu stornieren oder zu ändern, oder sie dazu anstiftet, eine solche Stornierung oder Änderung vorzunehmen.*

7. *Die in Absatz 6 genannte Nutzung von Empfehlungen oder Anstiftungen erfüllt den Tatbestand des Insider-Geschäfts, wenn die Person, die die Empfehlung nutzt oder der Anstiftung folgt, Kenntnis davon hat, dass sie auf Insider-Informationen beruht.*
8. *Für die Zwecke dieses Artikels ist im Fall einer Person, die über Insider-Informationen verfügt, nicht davon auszugehen, dass sie diese Informationen genutzt oder in der Folge Insider-Geschäfte auf der Grundlage eines Erwerbs oder einer Veräußerung getätigt hat, wenn ihre Handlungen nach Artikel 7a der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] als rechtmäßig gelten.*

Artikel 3a

Unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen im Sinne dieses Artikels zumindest in schweren Fällen und bei Vorliegen von Vorsatz eine Straftat darstellt.*

2. *Für die Zwecke dieser Richtlinie liegt eine unrechtmäßige Weitergabe von Insider-Informationen vor, wenn eine Person, die über Insider-Informationen verfügt, diese Informationen an Dritte weitergibt, sofern diese Weitergabe nicht im normalen Rahmen der Ausübung ihrer Arbeit oder ihres Berufs oder der Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt oder die Weitergabe nach Artikel 7c Absätze 1 bis 9 der Verordnung (EU) Nr. .../2014 [MAR] als Marktsondierung gilt.*
3. *Dieser Artikel gilt für jede Person, auf die die in Artikel 3 Absatz 3 bezeichneten Situationen oder Umstände zutreffen.*
4. *Für die Zwecke dieser Richtlinie gilt die Weitergabe von Empfehlungen oder das Anstiften anderer, nachdem man selbst angestiftet wurde, gemäß Artikel 3 Absatz 6 als unrechtmäßige Offenlegung von Insider-Informationen gemäß diesem Artikel, wenn die Person, die die Empfehlung weitergibt oder andere anstiftet, nachdem sie selbst angestiftet wurde, Kenntnis davon hat, dass die Empfehlung bzw. Anstiftung auf Insider-Informationen beruht.*
5. *Dieser Artikel wird im Einklang mit dem notwendigen Schutz der Pressefreiheit und der freien Meinungsäußerung angewandt.*

Artikel 4
Marktmanipulation

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ***eine Marktmanipulation im Sinne dieses Artikels zumindest in schweren Fällen und bei Vorliegen von Vorsatz eine Straftat darstellt.***

2. ***Für die Zwecke dieser Verordnung umfasst der Begriff „Marktmanipulation“ folgende Handlungen:***
 - a) ***Abschluss einer Transaktion, Erteilung eines Handelsauftrags oder jegliche sonstige Handlung, die Folgendes umfasst:***
 - (i) Aussenden falscher oder irreführender Signale hinsichtlich des Angebots oder des Preises eines Finanzinstruments oder damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts oder der Nachfrage danach; ***oder***
 - (ii) Beeinflussung des Preises eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts, um ein anormales oder künstliches Preisniveau zu erzielen;

es sei denn, die Person, die die Transaktionen getätigt oder die Handelsaufträge erteilt hat, kann sich auf einen rechtmäßigen Grund stützen und diese Transaktionen oder Handelsaufträge verstoßen nicht gegen die zugelassene Marktpraxis auf dem betreffenden Handelsplatz;

- b) Abschluss einer Transaktion, Erteilung eines *Handelsauftrags* oder jegliche sonstige Tätigkeit *oder Handlung*, die den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflusst, unter Vorspiegelung falscher Tatsachen oder unter Verwendung sonstiger Kunstgriffe oder Formen der Täuschung;
- c) Verbreitung von Informationen *über die Medien, einschließlich des Internets, oder mithilfe sonstiger Mittel*, die falsche oder irreführende Signale hinsichtlich *Angebot, Nachfrage oder Preis eines Finanzinstruments oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts* aussenden *oder den Preis eines oder mehrerer Finanzinstrumente oder eines damit verbundenen Waren-Spot-Kontrakts beeinflussen, um ein anormales oder künstliches Preisniveau zu erzielen*, sofern die betreffenden Personen durch die Verbreitung dieser Informationen einen Vorteil oder Gewinn für sich selbst oder für Dritte erzielen; *oder*
- d) *Übermittlung falscher oder irreführender Informationen, Bereitstellung falscher oder irreführender Eingabedaten, oder eine andere Handlung, durch die die Berechnung eines Referenzwerts manipuliert wird.*

Artikel 5

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch die Anstiftung und Beihilfe zu den *in Artikel 3 Absatz 2 bis 5, Artikel 3a und Artikel 4* genannten Straftaten unter Strafe gestellt wird.
 2. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass auch der Versuch, *eine in Artikel 3 Absatz 2 bis 5 und 7 und Artikel 4 genannte Straftat zu begehen*, unter Strafe gestellt wird.
- 2a. Artikel 3 Absatz 8 gilt entsprechend.*

Artikel 6

Strafrechtliche Sanktionen *gegen natürliche Personen*

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 bis 5 genannten Straftaten mit wirksamen, verhältnismäßigen und abschreckenden *strafrechtlichen Sanktionen* geahndet werden können.

2. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3 und 4 genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens vier Jahren geahndet werden können.*
3. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die in Artikel 3a genannten Straftaten mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens zwei Jahren geahndet werden können.*

Artikel 7

Verantwortlichkeit juristischer Personen

1. Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen für die in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten zur Verantwortung gezogen werden können, **die** zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurden, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und aufgrund einer der folgenden Befugnisse eine leitende Stellung innerhalb der juristischen Person innehat:
 - a) die Befugnis zur Vertretung der juristischen Person,
 - b) einer Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
 - c) eine Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person.

2. Die Mitgliedstaaten treffen zudem die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden können, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle durch eine Person im Sinne des Absatzes 1 es einer ihr unterstellten Person ermöglicht hat, eine der in den Artikeln 3 und 5 genannten Straftaten zugunsten der juristischen Person zu begehen.
3. Die Verantwortlichkeit juristischer Personen nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei in den Artikeln 3 bis 5 genannten Straftaten nicht aus.

Artikel 8

Sanktionen gegen juristische Personen

Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine nach Artikel 7 verantwortliche juristische Person wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, ***die Geldstrafen oder nichtstrafrechtliche Geldbußen umfassen müssen, aber auch andere Sanktionen einschließen können, wie etwa:***

- a) ***Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen,***

- b) *vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit,*
- c) *Unterstellung unter richterliche Aufsicht,*
- d) *richterlich angeordnete Auflösung,*
- (e) *vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.*

Artikel 8a

Gerichtliche Zuständigkeit

1. *Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 und 5 in den Fällen zu begründen, in denen die Straftat*
 - a) *ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet oder*
 - b) *von einem seiner Staatsangehörigen begangen wurde, zumindest in den Fällen, in denen die Tat an dem Ort, an dem sie begangen wurde, eine Straftat darstellt.*

2. *Ein Mitgliedstaat unterrichtet die Kommission über seine Entscheidung, eine weitere gerichtliche Zuständigkeit für Straftaten nach den Artikeln 3 bis 5, die außerhalb ihres Hoheitsgebiets begangen wurden, zu begründen, wenn*

- a) *der gewöhnliche Aufenthalt des Straftäters in seinem Hoheitsgebiet liegt oder*
- b) *die Straftat zugunsten einer in seinem Hoheitsgebiet ansässigen juristischen Person begangen wird.*

*Artikel 8b
Schulungen*

Unbeschadet der Unabhängigkeit der Justiz und der Unterschiede in der Organisation des Justizsystems innerhalb der Union fordern die Mitgliedstaaten diejenigen, die für die Weiterbildung von an Strafverfahren und Ermittlungen beteiligten Richtern, Staatsanwälten, Polizeibeamten, Justizbediensteten und Behördenmitarbeitern zuständig sind, auf, geeignete Schulungen im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie anzubieten.

Artikel 9

Bericht

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum ...* Bericht über die *Funktionsweise* dieser Richtlinie und erforderlichenfalls über die Notwendigkeit einer *Änderung*, *etwa in Bezug auf die Festlegung, was unter einem schwereren Fall im Sinne von Artikel 3 Absatz 1, Artikel 3a Absatz 1 und Artikel 4 zu verstehen ist, sowie in Bezug auf die Höhe der von den Mitgliedstaaten vorgesehenen Sanktionen und inwieweit die fakultativen Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt wurden.*

Dem Bericht der Kommission wird gegebenenfalls ein Legislativvorschlag beigelegt.

Artikel 10

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen bis zum ...** die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit **█**.

* ABl. bitte Datum einfügen: 4 Jahre nach dem Datum der Anwendung der vorliegenden Richtlinie.

** ABl. bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Sie wenden diese Vorschriften vorbehaltlich des Inkrafttretens der Verordnung *(EU) Nr. .../2014 [MAR]* ab dem ...* bzw. ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen **█** .

Artikel 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

* ABl. bitte Datum einfügen: 24 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie.

Artikel 12

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

Im Namen des Rates

Der Präsident
